

3. 580. a (1)

Nr. 789.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem Beginne des Studienjahres 18⁵²/₅₃ sind folgende erledigte Studentenstipendien wieder zu besetzen.

1. Die von dem Welpriester Primus Debelak, laut Testamentes vom 18. Jänner 1744, errichtete Stiftung jährlicher 31 fl. C. M., zu deren Genuß bloß Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft berufen sind, und welche ihnen auch, wenn sie zum geistlichen Stande gelangen sollten, fortbelassen werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben gebührt den Anverwandten des Stifter's zu St. Georgen, bei Krainburg, und der Stiftungs-gen.ß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Sollte sich jedoch um diese Stiftung kein Bewerber melden, so wird deren Jahresertrag pro 18⁵²/₅₃ der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden.

2. Bei der vom Welpriester Johann Dimich im Testamente vom 23. Juni 1759 errichteten Stiftung, der 2. Platz jährl. 54 fl. 42 kr. C. M.

Zum Genuße dieser Stiftung, zu welcher der v. Schifferstein'sche Canoniker zu Laibach, gemeinschaftlich mit dem jeweiligen Pfarrer zu Mannsburg, das Präsentationsrecht auszuüben hat, sind vorzugsweise Studierende Anverwandte des Stifter's, in deren Ermanglung aber Studierende, welche in dem Dorfe Podgier, als dem Geburtsorte des Stifter's geboren sind, endlich in Abgang auch solcher, Studierende aus der Pfarre Mannsburg überhaupt berufen.

Diese Stiftung kann jedoch nur in den Gymnasialstudien genossen werden und der Stiffling ist verbunden, für den Stifter täglich die lauret. Litanei mit dem Psalme: de profundis etc. zu beten.

3 Die vom gewesenen Pfarrvicar zu Kropp, Caspar Glavatic, unterm 15. Juni 1761 errichtete Stiftung jährl. 35 fl. C. M., zu deren Genuß bloß Studierende, welche von den Brüdern oder Schwestern des Stifter's abstammen, berufen sind.

Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung, welche in allen Studienabtheilungen genossen werden kann, steht dem Ältesten der Familie Glavatic zu.

Sollte sich um dieselbe kein Bewerber melden, so wird deren Ertrag pro 18⁵²/₅₃ der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden.

4. Das vom Lucas Zerouschek, laut Testamentes vom 5. Juni 1763, errichtete Stipendium jährl. 23 fl. C. M., dessen auf keine Studienabtheilung beschränkte Genuß nur für Studierende Anverwandte des Stifter's bestimmt ist. In Ermanglung solcher wird der Stiftungsertrag auf Besolvirung heiliger Messen, durch den Glavatic'schen Curatbeneficiaten zu Commenda St. Peter, verwendet werden.

Das Verleihungsrecht übt die Landeschulbehörde aus.

5. Bei der vom Andreas Krön unterm 25. Jänner 1628 errichteten Stiftung, der 1. Platz jährl. 39 fl. C. M.

Zum Genuße derselben sind berufen: Studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des Stifter's, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der 5. Gymnasialklasse sein. Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und diese Stifftung, zu welcher das Präsentationsrecht vom hiesigen f. b. Ordinariate ausgeübt wird, kann nach den zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

6. Bei der vom Blasius Kortsche unterm 23. October 1799 errichteten Stiftung der 1. Platz jährl. 23 fl. 22 kr. C. M., auf deren Genuß vorzugsweise Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber jene

aus dem Pfarrvicariate Schwarzenberg bei Wippach Anspruch haben. Diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem Pfarrvicar zu Schwarzenberg bei Wippach gebührt, kann in jeder Studienabtheilung genossen werden.

7. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Großlau, Valentin Ruß, unterm 29. Juni 1729 errichteten Stiftung, der 1. Platz jährl. 45 fl. 32 kr. C. M., auf deren Genuß Studierende Anverwandte des Stifter's, und in deren Ermanglung Studierende, die von der Stadt Stein gebürtig sind, Anspruch haben. Diese Stiftung kann jedoch nur von der 1. bis Vollendung der 6. Gymnasialklasse genossen werden und der Stiffling ist verpflichtet, an Mittwochen und Samstagen für das Seelenheil des Stifter's die heil. Messe zu hören und einen Theil des Rosenkranzes mit der lauret. Litanei zu beten.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem jeweiligen Stadtpfarrer in Stein zu.

8. Bei der von der Frau Katharina Freilin v. Lichtenthurn, gebor. Mackot, errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder mit jährl. 100 fl. C. M.

Zum Genuße dieser Stiftungen sind vor Allen nicht vermögliche Blutsverwandte der Stifterin, von der 2. Normalklasse angefangen bis zur Vollendung der Studien, und nach diesen noch durch ein Jahr, wenn sie sich über die zw.ckmäßige Verwendung der Zeit auszuweisen vermögen, in Abgang solcher aber arme, gutgefitete und gutstudierende Jünglinge aus der Vorstadt-pfarre St. Peter in Laibach, nach Maßgabe ihrer Vorzüge in Sitten und Studien, mit Ausschluß der Kinder von Beamten, berufen.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landeschulbehörde zu.

9. Das von dem Welpriester Georg Maurich in seinem Testamente vom 27. März 1731 angeordnete Stipendium jährl. 20 fl. 16 kr. C. M., welches vorzugsweise für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifter's bestimmt und dessen Genuß auf keine Studienabtheilung beschränkt ist.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landeschulbehörde zu.

10. Bei der vom Christof Plankelli, vermög. Testamentes vom 20. Jänner 1786, errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder mit jährl. 30 fl. C. M.

Zum Genuße derselben sind berufen: Studierende Bürger'söhne von Stein und in deren Ermanglung jene von Laibach, jedoch nur auf 6 Jahre, d. i. vom erreichten 12. bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landeschulbehörde zu.

11. Das vom Michael Peintner, laut des Testamentes vom 29. November 1771, errichtete Stipendium jährl. 86 fl. 42 kr. C. M.

Auf den Genuß desselben, der auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, haben vorzugsweise Studierende aus der nächsten Verwandtschaft des Stifter's, in deren Abgang aber jene von dem Marktstecken Innichen in Tyrol Anspruch.

Das Präsentationsrecht zu demselben hat der nächste Anverwandte des Stifter's auszuüben.

12. Bei der vom Anton Raab errichteten 1. Stiftung der 1. Platz jährl. 98 fl. C. M., welcher für Studierende Laibacher Bürger'söhne auf drei Jahre, d. i. vom Beginne der 4. bis Beendigung der 6. Gymnasialklasse bestimmt ist.

Das Präsentationsrecht übt der hiesige Stadtmagistrat aus.

13. Die vom Anton Raab errichtete 3. Stiftung jährl. 197 fl. C. M.

Diese ist nur für Studierende aus des Stifter's, oder dessen Gattin Verwandtschaft bestimmt, und kann so lange genossen werden, als dieser

in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten, oder Welpriester werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem Stadtmagistrate in Laibach zu.

Sollte sich um dieselbe kein stiftungsmäßiger Competent melden, so wird der Stiftungsertrag pro 18⁵²/₅₃ der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden.

14. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Kostel, Lorenz Katschky, unterm 27. Febr. 1805 errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder mit 41 fl. C. M.

Hierauf haben bloß Studierende Anverwandte des Stifter's, von denen jene der männlichen Linie mit dem Zunamen Katschky den Vorzug haben. — Im Falle, daß nur ein Bewerber um diese Stiftung einschreitet, wird ihm unter gewissen Bedingungen auch der halbe Ertrag des 2. Platzes verliehen, die andere Hälfte derselben aber der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden.

Der Genuß dieses Stipendiums ist, von den Normalschulen angefangen, auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer in Kostel zu.

15 Bei der vom Joseph Kepeschik errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 91 fl. C. M. Derselbe ist bestimmt für Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für jene, welche Bürger'söhne von Laas, und in Abgang auch solcher, jene, die in der Pfarre Laas geboren sind.

Diese Stiftung, kann von den Normalschulen angefangen, durch alle Studienabtheilungen genossen werden, und das Präsentationsrecht zu derselben steht dem jeweiligen Pfarrer zu Altenmarkt bei Laas zu.

16. Das vom Dr. Paul Reschen, laut Testamentes vom 26. Jänner 1737, angeordnete Stipendium jährl. 27. fl. C. M., welches für einen Abkömmling des Stifter's, und in Ermanglung eines solchen für andere Studierende bestimmt und dessen Genuß auf keine Studienabtheilung beschränkt ist.

Das Präsentationsrecht zu demselben übt die Advocaten-Kammer in Laibach aus.

17. Bei der vom verstorbenen Pfarrer in Unteridria, Franz Rois, laut Testamentes vom 31. August 1800, errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 30 fl. 48 kr. C. M. Dieselbe ist vorzugsweise für Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, und in deren Abgang für jene aus der Pfarre Deutschreuth bei Görz bestimmt, und auf keine Studienabtheilung beschränkt.

Das Präsentationsrecht zu derselben gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Deutschreuth.

18. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährl. 28 fl. C. M., auf deren Genuß nur Studierende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifter's, Andr. Schurbi, Mathias Sluga und Michael Waupetitsch bei Stein sind, Anspruch haben. Dieselbe kann in allen Studienabtheilungen genossen werden, und wenn sich um dieselbe kein Bewerber meldet, so ist deren Jahresertrag der weiteren stifterischen Bestimmung zuzuführen.

19. Bei der vom Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer in Sagor, unterm 20. August 1675 errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 19 fl. 50 kr. C. M., deren Genuß für einen studierenden Anverwandten des Stifter's und in dessen Ermanglung für einen Studenten, von Stein bestimmt und auf keine Studienabtheilung beschränkt ist.

Das Präsentationsrecht übt die Vorsteherung der Stadtgemeinde in Stein aus.

20. Die vom gewesenen Domherrn zu Laibach, Dr. Georg Supan, errichtete 2. Stiftung jährl. 63 fl. 15 kr. C. M.

Zum Genuße derselben sind berufen: arme gut gestittete und einen guten Studienfortgang machende Studierende aus der Pfarre St. Martin unter Großlahenberg, die in den Dörfern St. Martin, Mitter- oder Untergamling geboren sind. In Ermanglung solcher aber Studierende, die in den Dörfern, welche schon in dem Jahre 1820 zur Vorstadt-pfarre St. Peter in Laibach oder Mariafeld die Getreidocollectur zu verarreichen verpflichtet waren, somit in einem der jetzt zur Stadt-pfarre St. Peter, Pfarre Mariafeld, Vicariat Lipoglou, Bresovich, Lokalie Rudnig, Teschza gehören, oder in einem jener Dörfer geboren sind, welche zur Nachbarschaft St. Ulrich in Dobruine, St. Ulrich in Savoglie und Besenza, zur Nachbarschaft Glinze, Witsch und Kosarje, St. Martin zu Podsmrefo, St. Christoph, d. i. Unterschischka jenseits der Landstraße gehören. Diese Stiftung kann nur bis Vollendung der Gymnasialstudien genossen werden, und das Präsentationsrecht zu derselben steht dem hiesigen f. b. Ordinariate zu.

21. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Burgschleinig, Mathias Sluga, unterm 19. Sept. 1716 errichteten Stiftung der 6. Platz, jährl. 69 fl. C. M., zu dessen auf keine Studienabtheilung beschränkten Genuße vorzugsweise die Studierenden aus der stifterischen Anverwandtschaft sowohl väterlicher, oder Sluga'schen, als auch mütterlicher, oder Krokischen Abstammung, in der Ermanglung aber von der Nachbarschaft St. Johann Bapt. zu Rauchen, und in Abgang auch solcher, studierende Krainer überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung steht den bei Laib wohnhaften Anverwandten des Stifters zu.

22. Bei der vom Dr. Joseph Stroy, gewesenen Districtsarzte in Krainburg, unterm 6. December 1826 errichteten Stiftung der 2. Platz jährl. 114 fl. C. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung für jene, welche zu Pirkenhof, dem Geburtsorte des Stifters, geboren sind.

Das Präsentationsrecht zu diesem, auf keine Studienabtheilung beschränkten Stipendium übt das hiesige f. b. Ordinariat aus.

23. Bei der vom Gregor Löttinger, gewesenen Pfarvikar zu St. Peter, unterm 24. December 1722 errichteten Stiftung der 1. Platz jährl. 50 fl. C. M., auf deren Genuß arme Studierende aus den Pfarren Oberlaibach, Billichgrah und Beldes, und in Ermanglung solcher, arme Studierende überhaupt Anspruch haben.

Dieselbe ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht zu derselben übt der jeweilige Pfarrer von Horjul aus.

24. Das vom hiesigen Bürger Johann Jobst Weber errichtete Stipendium jährl. 68 fl. C. M., welches von einem gut studierenden Laibacher Bürgersohne durch 3 Jahre, und zwar von der 4. bis Vollendung der 6. Gymnasial-Classe genossen werden kann. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

25. Das vom Friedrich Weitenhiller errichtete Stipendium jährl. 18 fl. C. M., welches für einen gut studierenden Schüler der 6. Gymnasial-Classe bestimmt ist und durch ein Jahr genossen werden kann. Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsentant, Johann Nischholzer, Handelsmann in Laibach, aus.

26. Bei der vom hochw. Herrn Fürstbischöfe von Laibach, Anton Alois Wolf, unterm 1. Februar 1844 errichteten Stiftung der 2. und 3. Platz, jeder mit jährl. 81 fl. C. M.

Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen: studierende, aus der Bergstadt-pfarre Idria gebürtige arme Jünglinge, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, vermöge ihrer guten Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen, deren Aeltern, wenn sie solche noch haben, vermögenslos und arm sind, und sich nicht etwa aus der Bergstadt-pfarre weggeben und anderswo bleibend niedergelassen haben. In Ermanglung dergestalt qualifizirter, aus der Stadt-pfarre Idria gebürti-

ger Jünglinge, können diese Stipendien arme, aber gut gestittete studierende Söhne der Besitzer solcher Rusticalrealitäten, welche zu den Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görttschach gehört haben, erlangen.

Diese Stipendien, deren Verleihung sich der hohe, noch lebende Stifter auf die Lebensdauer selbst vorbehalten hat, können von den Gymnasialstudien angefangen bis zur Vollendung jedes freigewählten Berufsstudiums unter der Bedingung des fortwährend guten moralischen Betragens und des entsprechenden Fortganges genossen werden.

27. Das vom Georg Zeiser, gewesenen Pfarrer zu Pölland, unterm 3. Mai 1801 errichtete Stipendium jährl. 23 fl. 36 kr. C. M. Der Genuß desselben ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und nur für Studierende aus der Pfarre Gottschee gebürtig, vorzüglich aber für solche, die Söhne der gewesenen Unterthanen der Herrschaft Pölland sind, bestimmt. Das Präsentationsrecht zu demselben steht der Inhabung der Herrschaft Pölland zu.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Lauffscheine, dem Armuths- und Impfungszeugnisse und mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des letztverfloffenen Schuljahres 1852, so wie, wenn das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, auch mit dem legalen Stammbaume und andern Documenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich der ad Nr. 5, 20, 22 und 26 unmittelbar beim hochwürdigem f. b. Ordinariate zu Laibach, rücksichtlich der übrigen aber im Wege der vorgesezten Studien-Direction bei der k. k. Landeschulbehörde bis 15. November d. J. zu überreichen.

K. k. Landeschulbehörde zu Laibach am 9. October 1852.

3. 589. a

K u n d m a c h u n g

Die Statuten der österreichischen National-Bank enthalten über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft folgende Vorschriften:

§. 5. „In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Bemerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.“

§. 22. „Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.“

§. 23. „An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Conkurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.“

§. 24. „Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.“

§. 25. „Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen.“

Anmerkung Diese Actien müssen demnach auf den Namen des betreffenden Actionärs lauten, und vom 1. Jänner 1852, oder früher datirt sein.

§. 27. „Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaft an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.“

Um zu erreichen, daß die laut des obigen §. 24 bestimmte Zahl von hundert Mitgliedern an der nächsten Ausschuß-Versammlung Theil nehme, werden hiermit alle jene Herren Actionäre, welche sich im Besitze von mindestens **fünf** Actien befinden, und Ausschuß-Mitglieder zu werden wünschen, in so ferne sie zu Folge der vorstehenden Paragraphe der Bank-Statuten hierzu befähigt sind, eingeladen, baldmöglichst, jedoch längstens bis 16. November d. J. durch ein an die Bank-Direction in Wien gerichtetes kurzes Schreiben, diese ihre Absicht bekannt zu geben.

Unmittelbar nach Ablauf dieses Termines wird an jene hundert Herren Actionäre, welche dieser allgemeinen Einladung entprochen haben und sich nach den vorstehenden statutenmäßigen Bestimmungen zu Ausschuß-Mitgliedern eignen, die besondere Einladung zur vorgeschriebenen Depositirung oder Vinculirung der Actien ergehen, welche längstens bis 10. December d. J. Statt finden muß, um als Mitglied des Ausschusses anerkannt zu werden.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Ausschuß-Mitglieder wird sodann unverzüglich erfolgen.

Wien, am 15. October 1852.

P i p i s,
Bank-Gouverneur.
S i n a,
Bank-Gouverneur's-Stellvertreter.
E s k e l e s,
Bank-Director.

3. 581. a (3) ad Nr. 19479-1852.

K u n d m a c h u n g

für die Concurrenz-Ausschreibung bezüglich des Tabak-Subverlages, zugleich Stämpeltrafik in Senoschetsch.

Der k. k. Tabak-Subverlag, zugleich Stämpeltrafik in Senoschetsch, im Adelsberger Kreise, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittels Ueberschreibung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf, u. z. sowohl an Tabak als Stämpelpapier, bei dem $3\frac{1}{2}$ Meilen entfernten Tabak- und Stämpel-Districts-Verlage in Adelsberg zu fassen, und es sind demselben zur Fassung 17 Trafikanten zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1851 bis letzten Juli 1852 an Tabak

	8790 $\frac{1}{4}$ Pfd.
im Gelde	5764 fl. 18 $\frac{1}{4}$ kr.
an Stämpelpapier der niedern Classe	2863 „ 35 „

Zusammen 8627 fl. 53 $\frac{1}{4}$ kr.

Dieser Materialverschleiß gewährt bei einem Bezuge von 2 Percent aus dem Tabak mit Einschluß des $2\frac{1}{2}$ %igen Gutgewichtes für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtobak, dann von 2 Percenten aus dem Stämpelverschleiß bezüglich der niedern Classe einen jährlichen beläufigen Brutto-Ertrag von 616 fl. 39 kr., wovon auf den alla Minuta-Gewinn 380 fl. 17 kr. entfallen.

Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provision, welche bezüglich der höhern Classe den Stämpeltrafikanten mit $\frac{1}{2}$ % gewährleistet wird, haben den Gegenstand der Anbote zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, nur bezüglich des Tabaks, zumal das Stämpelpapier gegen Barzahlung jederzeit abzufassen ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Gleich der Summe dieses Credits ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 500 fl. für den Tabak sammt Geschirr ist noch vor Ueberschreibung des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium im Betrage von 50 fl. entweder bei der k. k. Steueramts- und Sammlungscasse in Adelsberg, oder bei der hierortigen Cameral-Bezirks-casse zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 4. November 1852 mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Subverlag in Senoschetsch“ bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebst bei mit der documentirten Nachweisung:

- über das erlegte Badium, dann
- über die erlangte Großjährigkeit und
- mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Differenten, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt.

Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder Falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der Cameral-Bezirksverwaltung zu Laibach und bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Adelsberg einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Vorträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels oder wegen einer schweren Geschäftsübertretung überhaupt oder einer einfachen Gefällig-übertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rückichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens, oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangels an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes
auf 15 kr. Stämpel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Subverlag und zugleich Stämpeltrafik zu Senoschetsch unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von (in Buchstaben auszu-drücken) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes, und für das Stämpelverschleißgeschäft aber um die gesetzlichen Percente in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

Eigenhändige Unterschrift.

Wohnort.

Charakter (Stand).

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Subverlages, dann der Stämpeltrafik in Senoschetsch. —

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 9. October 1852.

3. 587. a (1) Nr. 4780 u. 4781.

Edict

für die Hypothekargläubiger der Herrschaften Rupertschhof, Maichau und Raitenburg.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Amand Freiherrn v. Schweiger, Hypothekargläubigers und Bezugsberechtigter für die Urbarialien, Zehentzüge, Laudemialgebühren u. Unterthans-Rückstände der auf Namen Herrn Julius v. Balmagini vergewährten Herrschaften Rupertschhof, Maichau und Raitenburg, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung des Urbar-Entschädigungscapitals der Herrschaften Rupertschhof und Maichau pr. 47457 fl. 20 kr., des Urb. Entschädigungs-Capitals der Herrschaft Raitenburg pr. 27106 fl., dann der Bergrechts-Sackzehent- und Erbpachts-Entschädigung dieser Herrschaft pr. 5622 fl. 20 kr., mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekarrecht auf die genannten Herrschaften zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 25. December 1852 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die noch zu ermittelnden Entlastungs-Capitale nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentgesetzes vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die obverwähnten Entlastungs-Capitale überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 19. October 1852.

3. 1475. (3) Nr. 5321.

Edict

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht:

Es sei der Laibacher Sparcasse gegen Herrn Johann Dobraz, als Ersthörer der Joseph Preuzschen Realitäten in Radmannsdorf, wegen nicht erfüllten Licitationsbedingungen und resp. bedingener Zahlungsleistung im Sinne des §. 338 G. D. die Realitation der erstandenen Joseph Preuzschen Realitäten, und zwar:

- a) des in der Vorstadt Radmannsdorf sub H. 3. 4 gelegenen Hauses sammt Waldantheilen in der Klouza Loos-Nr. 11 und 21, und Gemeindegütertheilen in Dobrava Loos-Nr. 1 und 2; dann des im Grundbuche der vormaligen Stadtgült Radmannsdorf sub Rect. Nr. 42, und im Grundbuche der vormaligen Gült corporis Christi sub Rect. Nr. 58 vorkommenden Gartens sammt dem darauf stehenden Meierhose, und der bei der Radmannsdorfer Savelbrücke liegenden Ledererwerkstätte, im Gesamtschätzungswerthe pr. 3348 fl. 33 kr.;
- b) der im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 429 vorkommenden Wiese „Semar“, im Schätzungswerthe pr. 64 fl. 30 kr.;
- c) der vier städtischen Gemeindegütertheile „pod Blazkam“, Loos-Nr. 2, 5, 7 und 9, im Schätzungswerthe pr. 542 fl. 40 kr., auf Gefahr und Kosten des säumigen Erstehers, bei einem einzigen Feilbietungstermine bewilliget worden.

In Folge dessen wurde zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagsatzung auf den 23. November d. J., Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhange angeordnet, daß die gerichtliche Schätzung, der Grundbuchsstand und die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden

bei diesem k. k. Bezirksgerichte eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 19. September 1852.

3. 1479. (3) Edict Nr. 4499.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei der Gewerkschaft Zauerburg gegen Georg Hudovernig von Laze wegen schuldigen 31 fl. 25 1/2 kr. C. M. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Welbes sub Urb. Nr. 719 und 724 vorkommenden, mit executivem Pfandrechte belegten, auf 310 fl. 25 kr. creat. geschätzten Realitäten sub C. Nr. 8 in Laze, bewilliget worden. In Folge dessen wurden drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 17. November, der zweite auf den 16. December 1852 und der dritte auf den 17. Jänner 1853, jedesmal Vormittag um 11 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beifuge bestimmt, daß die feilgebotenen Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Dieses wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gerichtliche Schätzung, der Grundbuchsstand und die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 11. August 1852.

3. 1473. (3) Edict Nr. 5495.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei dem Herrn Franz Galle von Laibach, wider Georg Notar von Laufen, wegen schuldigen 204 fl. 39 kr. sammt Anhang, mit Bescheid vom 5. Juni d. J., 3. 3071, in die executive Feilbietung des, dem Schuldner gehörigen, mit executivem Pfandrechte belegten, auf 1010 fl. executive geschätzten, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Licif. Nr. 270 vorkommenden Hauses Const. Nr. 27 in Laufen, sammt Garten, Wirthschaftsgebäuden und der 1/3 Waldung, na stano genannt, gewilliget worden. Dem zu Folge werden zur Vornahme dieser Feilbietung drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 29. September, der zweite auf den 29. October und der dritte auf den 29. November, jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realitäten nur bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können in den Amtsstunden täglich hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. Juni 1852.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietungstagung ist kein Anstuslicher erschienen, daher zur zweiten Feilbietung am 29. October d. J. geschritten wird.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 29. September 1852.

3. 1483. (3) Edict Nr. 3740.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe in Treffen wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Eladin und seinen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolger mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Mathias Anzšek aus Blattu, sub praes. 6. l. M., 3. 3740, eine Klage auf Verjähr- und Entschuldenerklärung der, aus dem Schuldscheine vom 14. Intab. 18. März 1807, auf seiner im Grundbuche von Neudegg sub Licif. Nr. 517, inliegenden Realität zu Gunsten des Anton Eladin haltenden Forderung von 254 fl. eingehandelt und gekoren, nach obigem Begehren zu erkennen.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Anton Eladin und seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheiligung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Insassen Michael Novak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur einschlägigen Verhandlung wurde die Tagsatzung auf den 30. November l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Curator ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen am 10. October 1852.

3. 1474. (3)

Nr. 4894.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei dem Joseph Grom von Smokuč, gegen Joseph Bouf von Hrašah, wegen schuldigen 100 fl. sammt Anhang, in die execut. Feilbietung der, dem Executen gehörigen, im Grundbuche des vormaligen Gutes Grimtschhof sub Urb. Nr. 26 vorkommenden Ganzhube zu Hrašah, und der im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 287 vorkommenden Ueberlandswiese „Klanč“, nebst Wald-antheil, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 2430 fl. 55 kr., gewilliget worden. Zu diesem Ende wurden zur Bornahme dieser Feilbietung drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 22. November, der zweite auf den 22. December d. J., und der dritte auf den 22. Jänner k. J., jedesmal Vormittag um 11 Uhr, im Orte der Realitäten mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realitäten nur bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Was mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß der Grundbuchsstand, das gerichtliche Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem k. k. Bezirksgerichte eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 30. August 1852.

3. 1477. (3)

Nr. 4314.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Bouf von Černiac, gegen Matthäus Dežmann von Brešjah, wegen schuldigen 40 fl. c. s. c., in die execut. Feilbietung der dem Schuldner gehörigen, mit execut. Pfandrechte belegten, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 374 und 971 vorkommenden $\frac{1}{3}$ Hube zu Brešjah gewilliget worden. Es wurden zu dem Ende drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 25. November, der zweite auf den 23. December d. J., und der dritte auf den 25. Jänner k. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem An-

hange bestimmt, daß diese Realität nur bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gegeben, daß die gerichtliche Schätzung, der Grundbuchsstand und die Licitationsbedingungen bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 31. Juli 1852.

3. 1476. (3)

Nr. 4547.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei dem Anton Prešern von Laufen, gegen Georg Presterl von ebendort, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen, mit execut. Pfandrechte belegten, auf 2693 fl. 35 kr. gerichtlich geschätzten, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 268 u. 968 vorkommenden Ganzhube und der zwei Ueberlandsäcker „v zgorim“ und „spodeim logu“ bewilliget worden. Zu diesem Ende wurden drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 19. November, der zweite auf den 18. December d. J., und der dritte auf den 19. Jänner k. J., jedesmal Vormittag um 11 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realitäten nur bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gerichtliche Schätzung, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsstand in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 13. August 1852.

3. 1478. (3)

Nr. 4846.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht:

Es sei der Gewerkschaft Zauerburg gegen Blas Polz von Seebach, wegen schuldigen 43 fl. 2 kr. sammt Anhang, in die execut. Feilbietung der dem Executen

gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Weldeš sub Urb. Nr. 364/3 vorkommenden, mit execut. Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 2100 fl. geschätzten $\frac{1}{3}$ Hube sammt Hackenschmiede zu Seebach gewilliget, und zu diesem Ende drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 18. November, der zweite auf den 17. December d. J., und der dritte auf den 18. Jänner k. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr, im Orte Seebach mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Grundbuchsstand, die gerichtliche Schätzung und die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem k. k. Bezirksgerichte eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 28. August 1852.

3. 1497. (1)

Nr. 5961.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Andreas Mauerer von Sporeben, die executive Feilbietung der, dem Executen Mathias Mauerer jun. von Brezen gehörigen, im ehemaligen Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rect. Nr. 1494 vorkommenden, zu Brezen liegenden $\frac{3}{16}$ Hube, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 852 fl. 20 kr., wegen schuldiger 130 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, und seien zu deren Bornahme 3 Feilbietungstagsaufzungen, nämlich: auf den 23. November und 21. December 1852 und auf den 25. Jänner 1853, immer um 10 Uhr Vormittags im Orte der Pfandrealityt mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der III. Feilbietungstagsaufzungen auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 18. October 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Roth.

3. 549. a (4)

K. k. südliche Staats = Eisenbahn.

Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minnt.	Stund. Minnt.		Stund. Minnt.	Stund. Minnt.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.